

Allgemeine Geschäftsbedingungen

CSM Cologne Sports & Marketing GmbH

1. Allgemeines

1.1 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der CSM Cologne Sports & Marketing GmbH – nachfolgend „CSM“ genannt - erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

1.2 Alle Vereinbarungen, die zwischen CSM und dem Käufer (Mieter der Digital Signage Ware und Dienstleistung) zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich niederzulegen.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1 Die Angebote von CSM sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung. Bei Kauf und sofortiger Abnahme der Ware ab Auslieferungslager gelten Lieferschein oder Speditionspapiere als Auftragsbestätigung.

2.2 Mitarbeiter oder sonstige Erfüllungsgehilfen sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen

oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrags hinausgehen.

2.3 Die Rücksendung gekaufter und vertragsgemäß gelieferter Musterteile und regulärer Ware ist grundsätzlich ausgeschlossen.

3. Preise

3.1 Soweit nicht anders angegeben, hält sich CSM an die in ihren Angeboten enthaltenen Preise 30 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind ansonsten die in der Auftragsbestätigung von CSM genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.

3.2 Grundsätzlich erfolgt eine Lieferung ausschließlich gegen Vorkasse. Hierzu erhält der Kunde im Anschluss an seine Bestellung eine Rechnung via Mail Versand. Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab (EXW) Lager Köln einschließlich

normaler Verpackung. Die Versandkosten trägt der Käufer.

3.3 Versandkosten

Die Versandkosten werden nach Gewicht und Größe (Abmessungen) des Paketes berechnet.

4. Liefer- und Leistungszeit

4.1 Liefertermine oder -fristen, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, bedürfen

der Schriftform.

4.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die CSM die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten von CSM oder deren Unterlieferanten eintreten –, hat CSM auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen CSM, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

4.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird CSM von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände kann sich CSM nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.

4.4 Sofern CSM die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Käufer Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 1/2% für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5% des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit von CSM.

4.5 CSM ist zu Teillieferungen und Teilleistungen einschließlich gesonderter Rechnungsstellung jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Käufer nicht von Interesse.

4.6 Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen von CSM setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.

4.7 Kommt der Käufer in Annahmeverzug, so ist CSM berechtigt, Ersatz des entstehenden Schadens zu verlangen; mit Eintritt des Annahmeverzugs geht die Gefahr der zufälligen Verschlechterung und des zufälligen Untergangs auf den Käufer über.

5. Gefahrübergang

Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder zwecks Versendung das Lager von CSM verlassen hat. Wird der Versand

auf Wunsch des Käufers verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

6. Rechte des Käufers wegen Mängel

6.1 Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert. Die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.

6.2 Werden Gebrauchsanweisungen von CSM nicht befolgt, Änderungen an den Produkten vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfallen Ansprüche wegen Mängel der Produkte, wenn der Käufer eine entsprechende substantiierte Behauptung, dass erst einer dieser Umstände den Mangel herbeigeführt hat, nicht widerlegt.

6.3 Der Käufer muss CSM Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 5 Werktagen nach Eingang des Liefergegenstandes schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind CSM unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.

6.4 Im Falle einer Mitteilung des Käufers, dass die Produkte einen Mangel aufweisen, verlangt CSM nach seiner Wahl und auf seine Kosten, dass:

- a) das mangelhafte Teil zur Reparatur und anschließender Rücksendung an CSM geschickt wird;
- b) der Käufer das mangelhafte Teil bereithält und ein Mitarbeiter von CSM zum Käufer geschickt wird, um die Reparatur vorzunehmen.

Falls der Käufer verlangt, dass Nachbesserungsarbeiten an einem von ihm bestimmten Ort vorgenommen werden, kann CSM diesem Verlangen entsprechen, wobei ausgetauschte Teile nicht berechnet werden, während Arbeitszeit und Reisekosten zu den Standardsätzen von CSM zu bezahlen sind.

6.5 Schlägt die Nachbesserung nach angemessener Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

6.6 Eine Haftung für normale Abnutzung ist ausgeschlossen.

6.7 Ansprüche wegen Mängel gegen CSM stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

7. Zahlung

7.1 Soweit nicht anders vereinbart, sind die Rechnungen von CSM sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zahlbar. CSM ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Käufers

Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden anzurechnen, und wird den Käufer über die Art der erfolgten Verrechnung informieren. Sind bereits Kosten und Zinsen entstanden, so ist CSM berechtigt,

die Zahlung zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen.

7.2 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn CSM über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst als erfolgt, wenn der Scheck eingelöst wird. Wechsel, soweit sie in Zahlung genommen werden, werden nur gegen Erstattung der Bank-, Diskont- und Einziehungsspesen angenommen.

7.3 Gerät der Käufer in Verzug, so ist die CSM berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt ab Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz als pauschalen Schadensersatz zu verlangen. Sie sind dann niedriger anzusetzen, wenn der Käufer eine geringere Belastung nachweist; der Nachweis eines höheren Schadens durch CSM ist zulässig.

7.4 Wenn CSM Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, insbesondere einen Scheck nicht einlöst oder seine Zahlungen einstellt, oder wenn CSM andere Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage stellen, so ist CSM berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen, auch wenn er Schecks angenommen hat. CSM ist in diesem Falle außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung zu verlangen. Darüber hinaus ist CSM berechtigt, zukünftige Lieferungen nur per Nachnahme oder Vorauskasse zu versenden.

7.5 Der Käufer ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt worden oder unstreitig sind. Zur Zurückbehaltung ist der Käufer jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

8. Eigentumsvorbehalt

8.1 Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent),

die CSM aus jedem Rechtsgrund gegen den Käufer jetzt oder künftig zustehen, werden CSM die folgenden Sicherheiten gewährt, die er auf Verlangen nach seiner Wahl freigeben wird, soweit ihr Wert

die Forderungen nachhaltig um mehr als 20% übersteigt.

8.2 Die Ware bleibt Eigentum von CSM. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für CSM als Lieferant, jedoch ohne Verpflichtung für ihn. Erlischt das (Mit-) Eigentum von CSM durch

Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-)Eigentum des Käufers an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf CSM übergeht. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum von CSM unentgeltlich. Ware, an der CSM (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.

8.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er nicht in Verzug ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent) tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an den CSM ab. CSM ermächtigt ihn widerruflich, die an CSM abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.

8.4 Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen, wird der Käufer auf das Eigentum von CSM hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen, damit CSM seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, CSM die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Käufer.

8.5 Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers – insbesondere Zahlungsverzug – ist CSM berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware herauszuverlangen. In der Zurücknahme sowie Pfändung der Vorbehaltsware durch CSM liegt kein Rücktritt vom Vertrag.

9. Haftung

9.1 Schadensersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlungen, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt.

9.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet CSM für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von CSM garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.

9.3 Die Haftungsbeschränkungen und -ausschlüsse in den Absätzen 1 und 2 gelten nicht für

Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von CSM entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

9.4 Soweit die Haftung von CSM ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von CSM.

10. Werbung

Die Verwendung von Firmenlogos der CSM ist nur mit Zustimmung und nach Absprache mit CSM zulässig. Verstöße hiergegen verpflichten den Käufer zu Schadensersatz.

11. Veredelung

Nach begonnener Veredelung der gelieferten Waren durch den Käufer ist jede Beanstandung offener Mängel, einschließlich solcher, die bei gehöriger Prüfung (§ 377 HGB) festzustellen gewesen wären, ausgeschlossen. Bei beabsichtigter Veredelung ist es Teil der gehörigen Prüfung ein ANDRUCKMUSTER zu erstellen und etwaig auftretende Beanstandungen am verarbeiteten Material mitzuteilen. Den Prozess der Veredelung der gelieferten Waren führt der Käufer auf eigenes Risiko durch. In jedem Falle sind die von CSM für eine Veredelung gegebenen HINWEISE zu beachten. Es wird keinerlei Haftung gleich welcher Art, mit Ausnahme der in § 7 ausgenommenen Haftungsfälle übernommen, wenn eine Veredelung abweichend von den von uns gegebenen Hinweisen, insbesondere zur Anwendung der Veredelungstechnologien, vorgenommen wurde.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

12.1 Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen CSM und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

12.2 Soweit der Käufer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, ist Köln ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem

Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

12.3 Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Stand Oktober 2019